

Merkblatt für private Beistände betreffend Haftung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) (Stand: 19. August 2022)

1. Einleitung Haftung im KESR

Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung (Art. 454 Abs. 1 ZGB). Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Diese Bestimmung im Erwachsenenschutzrecht ist gemäss Art. 314 ZGB analog auch für Haftungsansprüche aus dem Bereich des Kindesschutzes anwendbar. Dies bedeutet, wenn einer verbeiständeten Person durch das widerrechtliche Handeln oder Unterlassen eines Beistandes ein Schaden entstanden ist, haftet der Kanton. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Entsprechende Schadenspositionen werden häufig bei der Rechnungsprüfung durch das zuständige Familiengericht festgestellt.

2. Pflichten der privaten Beiständin / des privaten Beistandes

Gestützt auf Art. 408 Abs. 1 ZGB, hat die Beiständin / der Beistand die Vermögenswerte des Verbeiständeten sorgfältig zu verwalten und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Im KESR ist damit jedes unsorgfältige Handeln im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Verbeiständeten widerrechtlich.

3. Rückgriff des Kantons

Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, besteht gestützt auf Art. 454 Abs. 3 ZGB (analoge Anwendung im Kindesschutzrecht) ein Rückgriffsrecht auf die schadenverursachende Person, wenn die Person den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Der Kanton kann somit auf die private Beiständin / den privaten Beistand Rückgriff nehmen, wenn diese / dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig den Schaden verursacht hat.

Dabei ist zu beachten, dass wenn die private Beiständin / der private Beistand vom Gericht bereits einmal auf ein unsorgfältiges Handeln oder Unterlassen hingewiesen wurde, der Kanton eine grobfahrlässige Schadensverursachung durch die private Mandatsträgerin / den privaten Mandatsträger prüft.

4. Häufige Konstellationen der Schadensverursachung im KESR

Um die widerrechtliche Schadensverursachung zu vermeiden, werden die häufigsten Schadenersatzkonstellationen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die entsprechende Aufzählung ist nicht abschliessend und soll als Hilfestellung dienen.

Ursache für Schadenersatzforderungen	Kurzbeurteilung
Unterlassene Anmeldung von Ergänzungsleistungen (nachfolgend: EL) für die verbeiständete Person	Der Anspruch auf eine jährliche EL besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. EL werden demnach nicht mehr rückwirkend erstattet, wodurch der verbeiständeten Person ein entsprechender Vermögensschaden entsteht.
Anmeldung von EL bei Spital- oder Heimeintritt erfolgt nicht innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt	Wird die Anmeldung innert 6 Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht, besteht der Anspruch auf EL ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts. Wird diese Frist nicht eingehalten, vermindert sich das Vermögen der verbeiständeten Person.
Es werden nicht alle Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. Zahnarztrechnungen, Franchisen, Selbstbehalte, Notfalltransportkosten, etc.) zur Rückforderung im Rahmen der EL bei der SVA Aargau eingereicht	Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL erfolgt nur, wenn diese innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden.
Krankheits- und Behinderungskosten werden zu spät bei der SVA Aargau eingereicht	Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL erfolgt nur, wenn diese innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht wird.
Private Unfallversicherung der verbeiständeten Person wird trotz vorhandener Unfallversicherung über den Arbeitgeber nicht sistiert/gekündigt	Der verbeiständeten Person entsteht ein Vermögensschaden in der Höhe der unnötigerweise zu viel bezahlten Prämien.
Aufgabe der Erwerbstätigkeit der verbeiständeten Person wird der SVA Aargau nicht oder zu spät gemeldet	Durch die unterlassene Meldung erhält die verbeiständete Person evtl. weniger EL.
Vermögensabnahme der verbeiständeten Person wird der SVA Aargau nicht oder zu spät gemeldet	Durch die unterlassene Meldung erhält die verbeiständete Person evtl. weniger EL.
Unterlassene oder verspätete Anmeldung der Hilflosenentschädigung für die verbeiständete Person	Die Hilflosenentschädigung wird rückwirkend maximal 12 Monate ab Eingang der Anmeldung ausbezahlt, sofern das gesetzliche Wartjahr erfüllt ist.